

Elektrizitätsgenossenschaft Karlstein eG

Hochlast-Zeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2025

Hochlastzeitfenster 2025		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HSMS	Frühling Sommer Herbst Winter	
MS	Frühling Sommer Herbst Winter	17:00 – 20:00
MS/NS	Frühling Sommer Herbst Winter	17:00 – 20:00
NS	Frühling Sommer Herbst Winter	17:00 – 20:00

Hinweise:

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten"

Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling 01.03.-31.05.
Sommer 01.06.-31.08.
Herbst 01.09.-30.11.
Winter 01.12.-28/29.02.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage und den Werktagen zwischen 24.12.2025 und 31.12.2025. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage

Weitere Voraussetzungen nach BNetzA (ab 01.01.2013)

Netzebene	Weitere Voraussetzungen		
	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
HS/MS			
MS	20%	100 kW	€ 500
MS/NS	30%	100 kW	€ 500
NS	30%	100 kW	€ 500

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des Betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500.- EUR beträgt. ..."